

Schweizerische Volkspartei Thalwil



Statuten 2022

I. Name und Zweck

§ 1

Unter dem Namen «SVP Schweizerische Volkspartei Thalwil» besteht in Thalwil ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thalwil. Er ist Mitglied der SVP des Bezirks Horgen und der SVP des Kantons Zürich.

§ 2

Die SVP Thalwil vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen. Sie erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz und verfolgt folgende Hauptziele:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen.
2. Die Förderung der Familie.
3. Den Ausbau und die zeitgemässe Anpassung der Schulen aller Stufen.
4. Die Gewährleistung des privaten Grundeigentums im Rahmen einer sinnvollen Raum- und Besiedlungsordnung.
5. Den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
6. Den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise.
7. Die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie.
8. Die harmonische wirtschaftliche Entwicklung von Thalwil mit den übrigen Regionen des Landes.
9. Die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Die Partei sucht das gesetzte Ziel vor allem durch die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen zu erreichen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die SVP Thalwil besteht vorab aus Einzel- und Ehepaarmitgliedern. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§ 4

Die Parteimitglieder anerkennen mit Ihrem Beitritt auch das Parteiprogramm der Kantonalen SVP und der Schweizerischen Volkspartei.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, welche den Interessen der Partei entgegenarbeiten oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für die Beiträge während der Zeit Ihrer Mitgliedschaft.

III. Finanzen

§ 6

Die Mitglieder bezahlen die durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge. Die ordentlichen Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei sind im Jahresbeitrag enthalten.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

Der Vorstand kann über das von der Generalversammlung genehmigte Budget verfügen. Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 2'000.00 sind in der Kompetenz des Vorstandes.

IV. Organisation

§ 7

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

§ 8

a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird mindestens einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Termin der Generalversammlung wird im Jahresprogramm aufgeführt.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung einzureichen.

§ 9

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
5. Abnahme des Budgets
6. Wahl des Parteipräsidenten und der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
10. Statutenrevision
11. Beschlussfassung über Auflösung der Partei

§ 10

b) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder durch Begehren von mindestens 1/5 der Parteimitglieder durch den Parteipräsidenten einberufen.

Die Parteimitglieder besprechen an der Mitgliederversammlung die politischen Geschäfte und beschliessen die Stellungnahmen zu Abstimmungen und Wahlen.

Zeitpunkt und Traktanden der Mitgliederversammlung sind in der Regel 5 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Termine der Mitgliederversammlungen werden im Jahresprogramm aufgeführt.

Für wichtige Geschäfte können Mitgliederversammlungen einberufen werden, welche nicht im Jahresprogramm aufgeführt sind.

§ 11

c) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Max. 4 Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst, nur der Präsident wird in seiner Funktion gewählt.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertritt die Partei nach aussen und leitet die Parteigeschäfte
- Leitet die Wahl- und Abstimmungspropaganda
- Vollzieht die Beschlüsse der Bezirks- und Kantonalpartei
- Nimmt neue Mitglieder auf
- Beruft die Generalversammlung ein
- Beruft die Mitgliederversammlungen ein
- Stellt Antrag auf Statutenänderungen

§ 12

d) Die Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung der Partei wird durch zwei von der Generalversammlung gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren erstellen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Die Amtsdauer für gewählte Funktionäre beträgt 2 Jahre.

Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, eine Wahl für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

Der Parteipräsident wird immer in geraden Jahren gewählt. Zusammen mit dem Präsidenten wird höchstens die Hälfte des Vorstandes neu gewählt.

§ 14

Für die Partei unterzeichnen bei wichtigen Geschäften der Präsident und der Aktuar oder deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Der Kassier und der Präsident haben mit Einzelunterschrift die Vollmacht über die Finanzen.

§ 15

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.
Ausnahme: Mitgliederausschluss, Statutenrevision, Auflösung der Partei.

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

§ 16

Offizielle Publikationsorgane der Partei sind der Thalwiler Anzeiger, die Zürichsee-Zeitung und der Zürcher Bote. Die Partei kann nach Bedarf weitere Medien beiziehen.

VI. Statutenrevision und Auflösung der Partei

§ 17

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder der Revision zustimmen.

Das Traktandum der Statutenrevision ist in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

§ 18

Die Auflösung der Partei erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung unter Zustimmung von 3/4 aller Parteimitglieder.

Wird bei der 1. Abstimmung das nötige Quorum von 3/4 der Parteimitglieder nicht erreicht, so entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung die 3/4 Mehrheit der Anwesenden.

§ 19

Wird die Partei aufgelöst, geht das verbleibende Vereinsvermögen in die Kasse der SVP des Bezirks Horgen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. April 2022 In Kraft gesetzt worden und ersetzen diejenigen vom 17. April 2009.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Fredi Selinger

Gregor Süssli